

15. Ist, wenn die Verletzung des Urheberrechtes gewerbsmäßig rücksichtlich mehrerer Schriftwerke bezw. Kunstwerke erfolgte, die Strafe aus §. 25 des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1870 (N. B. G. Bl. S. 339) nur einmal, oder für jedes Werk besonders zu erkennen?

Ges. betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste v. 9. Januar 1876 §. 16 (N. B. G. Bl. S. 4).

II. Straffenat. Ur. v. 29. März 1881 g. F. Rep. 479/81.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die Verletzung des Strafgesetzes läßt sich als vorliegend nicht erkennen. Die Strafkammer hat als erwiesen angenommen, daß Angeklagter eine größere Anzahl photographischer Nachbildungen zweier Werke der bildenden Künste und zwar des K.'schen Gemäldes „Königin Louise“ und der Kollektion von Zeichnungen „Goethe'scher Frauengestalten“ von K., woran rücksichtlich des ersteren das photographische Vervielfältigungsrecht der Verlags-handlung „Photographische Gesellschaft“ in B. und rücksichtlich der letzteren das gesamte Verlags- und Vervielfältigungsrecht dem Kunsthändler F. B. in M. zufolge Vertrags

mit den Urhebern zustand, angekauft und in seinem Gewerbe als Kolporteur photographischer Nachbildungen weiter verkauft habe, obschon diese Nachbildungen nicht von den dazu Berechtigten, sondern ohne deren Einwilligung hergestellt waren.

Der Verkauf der Nachbildungen ist für jedes einzelne dieser beiden künstlerischen Unternehmungen als eine selbständige Handlung aufgefaßt und mit 250 M. belegt, also gemäß §. 78 St.G.B.'s Angeklagter in zwei Geldstrafen von zusammen 500 M. verurteilt worden. Die Staatsanwaltschaft hat diesen Anspruch deshalb angefochten, weil unter dem gewerbmäßigen Verkaufen ungesetzlicher Nachbildungen im Sinne des hier anwendbaren §. 25 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1870 eine fortgesetzte gleichartige Thätigkeit oder Handlungsweise zu verstehen, daher dem Angeklagten, welcher die Kolportage mit Photographien gewerbmäßig betrieb, und aus dem Verkauf zweier verschiedener Arten von Photographien gerade einen Teil seines Lebensunterhaltes zu ziehen gedachte, der Betrieb dieses seines einheitlichen Gewerbes nicht als die Begehung zweier selbständiger Handlungen habe angerechnet werden können.

Diese Ausführung ist unzutreffend.

Läge die Sache so, wie die Staatsanwaltschaft unterstellt, daß Angeklagter wegen eines unzulässigen Gewerbebetriebes mit Photographien bestraft wäre, so würde zuzugeben sein, daß die sämtlichen Einzelhandlungen, aus welchen der Gewerbebetrieb sich zusammensetzt, die eine Gesamthandlung des unerlaubten Gewerbebetriebes bilden und deshalb hierfür auch nur eine Strafe zu erkennen sein würde. Es ist nicht die Einzelhandlung als solche, sondern nur die Eigenschaft derselben, woraus die Gewerbemäßigkeit hervorgeht, welche dann strafrechtlich in Betracht kommt; der konkrete Verlauf der Einzelhandlung, sowie die Person des etwa Verletzten ist für den Thatbestand gleichgültig; nur der Gewerbebetrieb als solcher ist das strafbare Moment.

Anders ist dieses bei Handlungen der vorliegenden Art. Strafbar ist hier die Verletzung eines Individualrechts.

Das Urheberrecht repräsentiert neben seinem idealen zugleich einen Vermögenswert, welcher in seiner Realisierung durch den Berechtigten geschützt werden soll und durch die widerrechtliche Verbreitung von Nachbildungen eines geschützten Werkes eine Beeinträchtigung erleidet. Es ist die Einzelhandlung selbst, welche das Gesetz treffen will, weil sie das

Recht eines Dritten verletzt, und es sind daher so viele selbständige strafbare Handlungen vorhanden, als Verletzte vorhanden sind. In der Ausübung welches Gewerbes die Verbreitung erfolgt, ist gleichgültig; auch die Verbreitung gelegentlich des Betriebes eines an sich erlaubten Gewerbes würde die Strafbarkeit nicht aufheben. Es genügt, daß die Handlung selbst eine gewerbemäßige ist und damit den Charakter der Gewinnsucht an sich trägt. Zwar führt diese Natur der Handlung nicht dahin, daß jeder Einzelverkauf auch eine selbständige Handlung repräsentiert, denn das Gesetz will die „Verbreitung“ bestraft wissen und diese wird gebildet durch die Summe der einzelnen Akte, welche darauf berechnet und geeignet sind, die Nachbildung eines bestimmten Werks dem Publikum zugänglich zu machen. Es ergibt dieses die Bestimmung des §. 25 a. a. O., daß der Verbreiter von Exemplaren eines Werkes, welche gesetzwidrig angefertigt sind, nach Maßgabe des verursachten Schadens den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger entschädigen und außerdem mit Geldstrafe belegt werden soll. Aus dieser Vorschrift folgt aber auch weiter, daß die Strafe für jedes Werk ebenso auszusprechen ist, wie die Schadenersatzleistung an den Verletzten nur für jedes Werk einzeln erfolgen kann.